

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: Januar 2018

1. Definitionen

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten:
- „Vertrag“: Ein Vertrag über die Lieferung von Waren von Eska an den Käufer.
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen“: Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - „Eska“: Die Eska B.V. mit Sitz in Sappemeer (Niederlande) oder - sofern zutreffend - ein ausländisches, mit der Eska B.V. verbundenes Unternehmen.
 - „Käufer“: Eine natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit Eska abgeschlossen hat oder abzuschließen wünscht.
 - „Angebot“: Ein schriftliches Angebot über die Lieferung von Waren von Eska an den Käufer.
 - „Waren“: Alle Waren, die von Eska vertrieben werden.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Auslegung einer Lieferklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nach der letzten Version der INCOTERMS (2010), wie sie von der Internationalen Handelskammer festgestellt werden. Wenn die INCOTERMS im Widerspruch zum Vertrag und /oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, haben der Vertrag und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Der Vertrag hat Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Verträge zwischen Eska und dem Käufer anwendbar und werden Bestandteil dieser Verträge. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle vorvertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen Eska und dem Käufer, u.a. für ein von Eska unterbreitetes Angebot.
- 2.2 Die (ausdrückliche oder konkludente) Zustimmung des Käufers zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Vertrag gilt automatisch auch für nachfolgende Verträge.
- 2.3 Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Solche Geschäftsbedingungen sind nicht verbindlich, wenn und soweit sie nicht ausdrücklich von Eska akzeptiert worden sind.

3. Angebote und Verträge

- 3.1 Alle Angebote von Eska sind unverbindlich und damit für Eska nicht bindend und können von Eska nach eigenem Ermessen widerrufen werden, auch wenn für das Angebot eine Annahmefrist gesetzt wurde.
- 3.2 Alle Aufträge sind für Eska nicht verbindlich, sofern sie von Eska nicht im Wege einer schriftlichen Verkaufsbestätigung angenommen worden sind. Eska behält sich das Recht vor, einen Auftrag nach eigenem Ermessen abzulehnen.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise für eine Lieferung ab Werk (Fabrik von Eska). Nebenkosten z.B. für Sonderverpackungen, Zölle, Installation, Versicherungsbeiträge u.ä. sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) gehen auf Rechnung des Käufers.
- 4.2 In einem Angebot enthaltene Beschreibungen und Preisangaben sind nicht verbindlich und stellen nur indikative Angaben dar. Aus einem Angebot kann der Käufer in keinem Fall Ansprüche herleiten.
- 4.3 Entstehen bei Eska höhere Kosten, ist Eska berechtigt, die Preise und/oder sonstigen Vertragsbedingungen einseitig und im Wege einer schriftlichen Mitteilung anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Zahlungen sind nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, es sei denn, es wurde eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Beanstandungen der Höhe der Rechnung schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- 5.2 Eska ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Zahlungsfrist zu ändern, eine Vorauszahlung vor Vornahme der Lieferung zu verlangen und/oder eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen, deren spezifische Merkmale von Eska festzulegen sind.
- 5.3 Zahlungen an Eska haben ohne Abzug von Steuern, Zöllen und Gebühren, Abgaben oder anderen Einbehalten („Steuern“) zu erfolgen. Ist der Käufer gesetzlich verpflichtet, Steuern einzubehalten, erhöhen sich die vom Käufer an Eska zu zahlenden Beträge in der Weise, dass Eska nach dem Einbehalt denselben Betrag erhält, den sie ohne Erhebung solcher Steuern erhalten hätte.
- 5.4 Alle mit der Zahlung zusammenhängenden Kosten, insbesondere Bankgebühren, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Eska muss derselbe Betrag eingehen wie derjenige, den sie erhalten hätte, wenn solche Gebühren nicht angefallen wären.
- 5.5 Sofern Eska eine Gegenforderung nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat oder die Gegenforderung gerichtlich festgestellt wurde, sind alle Zahlungen ohne jede Aufrechnung, Einbehalte wegen Gegenansprüchen, Inkassoabzüge oder andere Einreden zu erbringen.
- 5.6 Nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung ist der Käufer in Verzug und ist Eska berechtigt, Vertragszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu berechnen. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, ab dem der Käufer in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung des Betrags berechnet, wobei ein angefangener Monat als ganzer Monat betrachtet wird.



6. Lieferung

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Werk (ab Fabrik von Eska).
- 6.2 Die Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Käufers transportiert, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Der Käufer ist verpflichtet, an der Lieferung der Waren mitzuwirken und die Waren entgegenzunehmen, sobald sie von Eska zur Lieferung angeboten werden. Lehnt der Käufer eine Lieferung ab, gilt der Tag, an dem der Käufer die Entgegennahme der Lieferung verweigert hat, als Datum der Lieferung.
- 6.3 Eine Lieferung gilt als vom Käufer abgelehnt, wenn die Waren zur Lieferung angeboten werden, eine Lieferung aber aus dem Käufer zurechenbaren Umständen nicht möglich ist.
- 6.4 Lehnt der Käufer die Lieferung ab, werden die Waren auf Gefahr des Käufers eingelagert. Eska ist dann berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises in derselben Weise zu verlangen, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Die Lager- und Handlingkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.5 Wird die Annahme der Lieferung der Waren für die Dauer von 4 (vier) aufeinander folgenden Wochen abgelehnt, wird Eska von ihrer Pflicht zur Lieferung der Waren vollständig frei. Der Käufer ist in diesem Fall ebenfalls verpflichtet, den von Eska erlittenen Schaden zu begleichen.
- 6.6 Eska liefert die Waren mit der von Eska ausgewählten Verpackung. Wünscht der Käufer eine andere Verpackung, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.7 Übernimmt Eska die Kosten für Sonderverpackungen, Lagerung, Transport, Ladungsversicherung oder sonstige Leistungen, werden diese zu den vereinbarten Tarifen in Rechnung gestellt, oder - falls solche Tarife nicht vereinbart wurden - zu den Tarifen, die Eska normalerweise für diese Leistungen in Rechnung stellt bzw. zu einem Tarif, der den von Eska für diese Leistungen tatsächlich aufgewandten Kosten entspricht, falls letzterer höher ist.

7. Lieferzeit

- 7.1 Vereinbarte Lieferzeiten sind nicht verbindlich. Eska haftet nicht, wenn eine solche Lieferzeit überschritten wird.
- 7.2 Der Käufer kann einen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Eska beenden, wenn eine vereinbarte Lieferzeit überschritten wird und die Lieferung nicht binnen 30 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung darüber an den Käufer erfolgt. Eine solche Vertragsbeendigung gilt ausschließlich für diejenigen Aufträge, deren Lieferzeit überschritten worden ist.
- 7.3 Im Falle der Änderung des Vertrags ist Eska berechtigt, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern.
- 7.4 Vereinbarte Lieferzeiten beruhen auf den Umständen, die bei Abschluss des Vertrages bekannt waren. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt im Sinne von Artikel 11.3 behindert, ist Eska berechtigt, die Lieferzeit zu verlängern, solange diese Behinderung bestehen bleibt. Eska wird den Käufer über eine solche Behinderung unverzüglich informieren. Solange der Zustand höherer Gewalt seitens Eska im Sinne von Artikel 11.3 dieser Bedingungen besteht, kann nicht von einem Versäumnis seitens Eska gesprochen werden.
- 7.5 Wenn die Lieferung aus einem anderen Grund als der in Artikel 7.4 und 11.3 dieser Bedingungen genannten höheren Gewalt behindert wird, kann nicht von einem Versäumnis seitens Eska gesprochen werden, solange Eska keine schriftliche Mitteilung des Käufers erhalten hat, in der Eska eine angemessene Frist zur nachträglichen Lieferung gewährt wird. Erst wenn Eska auch innerhalb dieser Frist nicht liefert, ist von einem Versäumnis die Rede.

- 7.6 Im Falle von höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Umständen ist Eska befugt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadensersatz hat.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Eigentum an allen von Eska an den Käufer gelieferten Produkten bleibt bei Eska, bis alle ausstehenden Beträge, die sich aus dem Vertrag oder einer anderen zwischen Eska und dem Käufer getroffenen Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, beglichen sind.
- 8.2 Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ausschließlich im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit und unter seinen normalen Bedingungen verarbeiten.
- 8.3 Der Käufer stimmt zu, dass sich der Käufer auf Anfrage von Eska dazu verpflichtet, zur Sicherstellung der Forderungen von Eska an den Käufer ein Pfandrecht im Sinne von Buch 3 Artikel 239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches auf solche Forderungen zu begründen, die der Käufer gegenüber Dritten hat. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich auf Anfrage von Eska weitere Sicherheiten zu stellen.
- 8.4 Die Befugnis zur Veräußerung, Belastung oder Verarbeitung der Produkte verfällt, ohne dass eine vorhergehende Mitteilung erforderlich ist, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung nicht strikt nachkommt oder wenn Eska Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird.
- 8.5 Wenn die Befugnis des Käufers zur Verarbeitung der Produkte verfällt, ist der Käufer verpflichtet, Eska Informationen in Bezug auf die Produkte, die unter das Zurückbehaltungsrecht von Eska fallen, zu verschaffen und diese zurück zu senden, und zwar auf erste Anfrage von Eska. Um die Durchsetzung der Forderung zur Rücksendung der Produkte zu erzwingen, ist Eska berechtigt, die Produkte, auf die Eska einen Eigentumsvorbehalt hat, zu entfernen.
- 8.6 Hat der Käufer seinen Sitz in Deutschland, richtet sich der Eigentumsvorbehalt nach den folgenden Bestimmungen in Artikel 8.8 bis 8.15 (einschließlich), die an die Stelle der Artikel 8.1 bis 8.5 (einschließlich) treten.
- 8.7 Hat der Käufer seinen Sitz in England, Wales, Schottland oder Nordirland, richtet sich der Eigentumsvorbehalt nach der folgenden Bestimmung in Artikel 8.16, die an die Stelle der Artikel 8.1 bis 8.15 (einschließlich) treten.
- 8.8 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die ESKA aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für ESKA her und verwahrt sie für ESKA. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen ESKA.
- 8.9 Vorbehaltsware mit Waren anderen Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt ESKA zusammen mit diesen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei ESKAs Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes ESKAs Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert aller mitarbeiteten Vorbehaltswaren.
- 8.10 Der Abnehmer tritt jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der ESKA mit sämtliche Nebenrechten im Umfang der Eigentumsanteile der ESKA zur Sicherung an uns ab.



- 8.11 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung dem ESKA für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an ESKA ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von ESKA stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ESKA abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 8.12 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist ESKA berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 8.13 Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 8.14 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 8.15 Für die vorstehenden Regelungen in Artikel 8.8 bis 8.14 (einschließlich) über den Eigentumsvorbehalt gilt deutsches Recht.

9. Untersuchung, Mängelrügen und Garantien

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei der Lieferung sofort und so gründlich wie möglich zu untersuchen. Bei sichtbaren Mängeln hat der Käufer gegenüber dem Transporteur einen entsprechenden Vorbehalt [auf dem Frachtbrief] geltend zu machen und setzt der Käufer Eska unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung über die Mängel in Kenntnis. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, entfällt jeder Anspruch des Käufers.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, Ansprüche wegen unsichtbarer Mängel geltend zu machen, die bei der Lieferung aus plausiblen Gründen nicht entdeckt werden konnten, was vom Käufer nachzuweisen ist, und zwar bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer keine weiteren Rügen wegen eventueller Mängel an einer Ware mehr geltend machen, und Eska braucht auf eine derartige Mängelrüge nicht mehr zu reagieren.
- 9.3 Eska gewährt weder ausdrücklich noch implizit eine Garantie, insbesondere (ohne abschließende Wirkung) nicht dahingehend, dass die verkauften Waren in einem Unternehmen verwendbar oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind. Dem Käufer obliegt selbst die Entscheidung, ob die Waren für den gewünschten Zweck geeignet und ausreichend sind.
- 9.4 Die Geltendmachung eines Mängelanspruchs befreit den Käufer nicht von seinen Zahlungspflichten gegenüber Eska.
- 9.5 Ist eine Rüge begründet und wurde sie rechtzeitig geltend gemacht, wird Eska nach eigenem Ermessen die mangelhaften Waren reparieren, ersetzen oder die Waren zurücknehmen und dem Käufer den Kaufpreis erstatten. Eska ist ferner berechtigt, dem Käufer einen Rabatt auf den Kaufpreis zu geben, der der Höhe des begründeten Anspruchs entspricht.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 10.1 Die maximale Haftung von Eska für unmittelbare Schäden besteht nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden mangelhaften Produkts, wenn der Schaden infolge einer Nichterfüllung, eines unerlaubten Handelns oder eines sonstigen Umstands eintritt.
- 10.2 Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen für Folgeschäden oder indirekte Schäden. Hierunter fallen insbesondere (ohne abschließende Wirkung) Produktionsverluste, Umsatz- oder Gewinnausfälle, Zinsverluste, Rückholkosten, Verluste durch Betriebsunterbrechung, von Dritten erlittene Verluste, Kosten im Zusammenhang mit einer Verzögerung oder sonstige Schäden, die eine Folge davon sind.

11. Aussetzung von Leistungen, Rücktritt, höhere Gewalt

- 11.1 Verletzt der Käufer in irgendeiner Weise die ihm gegenüber Eska obliegenden Pflichten oder hat Eska berechtigten Grund zur Annahme, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, oder ersucht er um einen (befristeten) Zahlungsaufschub, beantragt er ein Insolvenzverfahren oder beendet die Gegenpartei (einen Teil) ihrer Geschäftsaktivitäten, ist Eska unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Ansprüche und ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen berechtigt, ohne vorherige Mahnung oder Einschaltung eines Gerichts
- die Durchführung des Vertrages auszusetzen, bis die Zahlung aller Beträge, die der Käufer Eska schuldet, hinreichend sichergestellt ist; und/oder
 - alle eventuell bestehenden eigenen Zahlungspflichten auszusetzen; und/oder
 - die von ihr gelieferten Produkte zurück zu holen; und/oder
 - von allen Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten, und zwar jeweils unbeschadet der Pflicht des Käufers, die bereits gelieferten Waren und/oder bereits erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen, und ohne dass dies negative Konsequenzen für anderweitige Ansprüche von Eska hat, u.a. für ihre Schadensersatzansprüche.
- 11.2 Ist der Käufer infolge höherer Gewalt nicht zur Durchführung des Vertrages in der Lage, ist Eska berechtigt, die Durchführung des Vertrages ohne Einschaltung eines Gerichts auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne sich hierdurch schadensersatzpflichtig zu machen.
- 11.3 Höhere Gewalt ist gegeben, wenn eine Situation eintritt, über die Eska keine Kontrolle hat und durch die die Durchführung des Vertrages auf Dauer oder vorübergehend behindert wird, ferner (soweit dies nicht bereits unter vorstehende Definition fällt) im Falle von Krieg, drohendem Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Streiks, Feuer und sonstigen Störungen im Betrieb von Eska oder ihrer Vorlieferanten. Ferner ist höhere Gewalt auch dann gegeben, wenn ein Lieferant, von dem Eska im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages mit dem Käufer Waren kauft, mit der rechtzeitigen und/oder ordnungsgemäßen Lieferung im Verzug ist.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum

- 12.1 Eska behält sich alle gewerblichen Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum mit Bezug auf die von ihr unterbreiteten Angebote vor. Dasselbe gilt mit Bezug auf Zeichnungen, Softwareprogramme, Beschreibungen, Muster u.ä., die Eska produziert oder zur Verfügung gestellt hat, sowie bezüglich aller darin enthaltenen Informationen und der Angaben, auf denen diese beruhen, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 12.2 Der Käufer garantiert dafür, dass die in Artikel 12.1 genannten Gegenstände nicht reproduziert, veröffentlicht, gespeichert oder in anderer Weise genutzt werden, wenn und soweit dies nicht notwendig ist, um den Vertrag abzuwickeln und sofern eine schriftliche Genehmigung von Eska vorliegt.
- 12.3 Alle Bezeichnungen, Logos, Etiketten u.ä., die sich auf, in oder an den von Eska gelieferten Waren befinden, dürfen auch dann, wenn sie nicht durch gewerbliche Schutzrechte oder Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, nicht vom Käufer verändert, von den Waren entfernt, kopiert oder für andere Waren verwendet werden, sofern hierzu keine Genehmigung von Eska erteilt worden ist.



13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Dasselbe gilt für alle Angebote und Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind. Deutsches Recht findet auf die Regelungen in Artikel 8.8 bis 8.14 (einschließlich). Die Wiener Kaufrechtskonvention ist nicht anwendbar und wird von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, werden in erster Instanz ausschließlich beim zuständigen Gericht in Groningen [Niederlande] anhängig gemacht werden.

14. Daten des Käufers

- 14.1 Eska ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu speichern.

